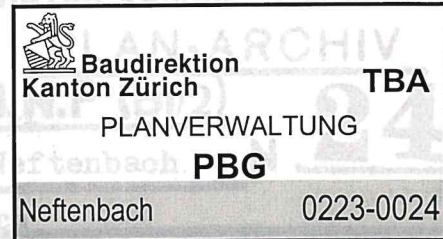


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. April 1968



1297. Quartierplan. Am 11. September 1967 ersuchte der Gemeinderat Neftenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. März 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Wolfzangen. Dieser Beschluss wurde am 28. März 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümer schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 8. September 1967 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig. Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Frauenbächliweg, im Osten durch die Wolfzangenstrasse, im Süden durch den Althauweg und im Westen durch die Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die den Quartierplan umgrenzenden Strassen sowie die Haltenstrasse, die zwischen der Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, und der Wolfzangenstrasse verläuft, und der Rosenweg zwischen der Haltenstrasse und der Wolfzangenstrasse.

Die mit 18 m am Rosenweg und mit 20 m an der Haltenstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen ihrer Bedeutung. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1559/1963 an der Wolfzangenstrasse, mit Beschluss Nr. 2670/1963 an der Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, und mit Beschluss Nr. 1968/1967 am Frauenbächliweg und am Althauweg bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die an der Haltenstrasse gleichzeitig festgesetzte Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 17,7 % auf.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Neftenbach vom 8. März 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Wolfzangen mit Baulinien der Erschliessungsstrassen sowie mit der Niveaulinie der Haltenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Neftenbach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. April 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spreech